

**Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen**

NÖ Landtagswahl 2018

**LEITFADEN
FÜR GEMEINDEN und GEMEINDEWAHL-
BEHÖRDEN
FÜR DIE NÖ LANDTAGSWAHL
am 28. JÄNNER 2018
TÄTIGKEITEN VOR DEM WAHLTAG
(1. Teil)**

**Erlass des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung
Staatsbürgerschaft und Wahlen vom 28. November
2017, ZI. IVW2-WA-166/007-2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	2
2. Ausschreibung der Landtagswahl 2018.....	3
3. Rechtsquellen	3
4. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung	4
5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis	4
6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	8
7. Landes-Wählerevidenz.....	11
8. Wahlberechtigung	11
9. Hauskundmachung	12
10. Wählerverzeichnisse	13
11. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien.....	15
12. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren	15
13. Wahlausschließung.....	17
14. Amtliche Wahlinformation.....	18
15. Wahlzeit.....	19
16. Wahlort und Wahlsprengel.....	19
17. Wahllokale.....	20
18. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen	22
19. Wahlkarten	22
20. Drucksorten	28
21. Amtlicher Stimmzettel	29
22. Stimmzettel-Schablone	30

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Postanschrift:	Landhausplatz 1, Haus 17A, 3109 St. Pölten
Telefon:	(+43 2742) 9005 DW 12609
Telefax:	(+43 2742) 9005 DW 12777
Internet:	http://www.noel.gv.at
Internet Drucksorten:	http://www.noel.gv.at/noel/Wahlen/Drucksorten_LT-Wahlen_2018.html
E-Mail:	post.ivw2wahlen@noel.gv.at

Es wird ersucht, Anfragen von Behördenvertretern, soweit sie nicht an die jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut zu richten sind, ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung für Wahlangelegenheiten zu richten.

Legistische Anfragen, Anfragen zur Wahl;- nur in äußersten Fällen, wenn die Kreis/Bezirkswahlbehörde an die Fachabteilung verweist	Joachim Weninger (+43 2742) 9005 DW 12612
Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu Drucksorten:	Doris Kollmann (+43 2742) 9005 DW 12642 Bettina Pilsner (+43 2742) 9005 DW 12609
Ansprechstelle bei IT-Angelegenheiten, Abteilung LAD1-IT:	Herr Michael JUREN, MPA (+43 2742) 9005 DW 14221

2. Ausschreibung der Landtagswahl 2018

Ausschreibung:	LGBl. Nr. 86/2017
Wahltag:	28. Jänner 2018
Stichtag:	17. November 2017
Wahlkalender:	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.

3. Rechtsquellen

Anzuwendende Rechtsvorschriften:	<p>NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2017</p> <p>Kundmachung der NÖ Landesregierung über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages gemäß §§ 4 und 5 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 – LWO, siehe Beilage.</p> <p>NÖ Landesbürgerevidenzengesetz</p>
Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes:	<p>Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 2016, Zahl: WI 6/2016-125, mit dem das Verfahren des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 22. Mai 2016 ab der Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 2. Mai 2016 aufgehoben worden ist, soweit mit dieser die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016 angeordnet wurde.</p> <p>Das Erkenntnis liefert den ausführenden Wahlbehörden wertvolle Hinweise, worauf bei der Durchführung von Wahlen besonders zu achten ist und welche Rechtswidrigkeiten jedenfalls vermieden werden sollten. Im gegenständlichen Leitfaden wird auch auf die aus dem Erkenntnis zu ziehenden Schlussfolgerungen eingegangen.</p>
Link zum Erkenntnis vom 1. Juli 2016:	<p>Das Erkenntnis ist über die Drucksorten-Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung herunterladbar:</p> <p>http://www.noel.gv.at/noe/Wahlen/Drucksorten_LT-Wahlen_2018.html</p>
Was ist eine Rz?	<p>Das Erkenntnis wird in Randzahlen (Rz) untergliedert. Im gegenständlichen Leitfaden ist bei jenen Vorgaben, die auf dem angeführten Erkenntnis beruhen, auf die Fundstellen mit Angabe der jeweiligen Randzahl verwiesen.</p>

4. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung

Wahlkreise:	In NÖ sind insgesamt 20 Wahlkreise eingerichtet.
Stimmbezirke:	Jeder Verwaltungsbezirk und jede Statutarstadt.
Anzahl der Mitglieder des NÖ Landtages:	Der NÖ Landtag besteht aus 56 Mitgliedern.
Mandatsverteilung:	Die Zahl der nach den Regeln des § 4 LWO 1992 auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde von der Landesregierung aufgrund einer Gebietsänderung im Bundesland Niederösterreich und des Ergebnisses der Volkszählung 2011 (BGBl. II Nr. 181/2013) ermittelt und kundgemacht. Die geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis

Wahlbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> • Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden), • Gemeindewahlbehörden, • besondere Wahlbehörden, • Bezirkswahlbehörden, • Kreiswahlbehörden, • Landeswahlbehörde, <p>die nach den Bestimmungen der LWO aufgrund der bevorstehenden Landtagswahl neu zu bilden sind. Dabei ist die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl 2013 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Landtagswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller Landtagswahlen zuständig.</p> <p>Bei Wahlbehörden handelt sich um eigenständige Kommissionen, die aus einem oder einer Vorsitzenden (aus der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. Bezirkshauptmannschaft) und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.</p>
----------------------	---

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde (§ 9):

- Sprengelwahlleiterin oder Sprengelwahlleiter (vom Bürgermeister/Bürgermeisterin zu bestellen)
- drei bis sechs Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei bis sechs Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer
- Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden wird vom Kreis/Bezirkswahlleiter bestimmt (§ 15).

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Sprengelwahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Sprengelwahlleiterin oder des Sprengelwahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde (§ 8) Festlegung durch den Kreis/Bezirkswahlleiter:

- Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter (vom Bürgermeister/Bürgermeisterin zu bestellen)
- sechs bis zwölf Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- sechs bis zwölf Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer
- Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden wird vom Kreis/Bezirkswahlleiter bestimmt (§ 15).

Bestellung einer ständigen Vertretung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) (§§ 70, 9 Abs. 4):

- Wahlleiterin oder Wahlleiter
- Drei bis sechs Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- Drei bis sechs Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer
- Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den besonderen Wahlbehörden wird vom Kreis/Bezirkswahlleiter bestimmt (§ 15).

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde (Mag. Waidhofen/Ybbs, St. Pölten-Land, Wiener Neustadt-Land und Krems-Land) (§ 10):

In Verwaltungsbezirken

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann)
- Sechs bis zwölf Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- Sechs bis zwölf Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In Statutarstädten

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
- Sechs bis zwölf Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- Sechs bis zwölf Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer.
- Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den

Bezirkswahlbehörden wird vom Kreiswahlleiter bestimmt.

Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):

Jede Vorsitzende oder jeder Vorsitzender (Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter) hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Kreiswahlbehörde (alle Magistrate außer Waidhofen/Ybbs und BH's außer St. Pölten-Land, Krems-Land und Wiener Neustadt-Land) (§ 11):

- Für jeden Wahlkreis wird am Vorort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.
- Vorstand der Bezirkswahlbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt als Vorsitzenden der Kreiswahlbehörde.
- Sechs bis zwölf Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- Sechs bis zwölf Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer.
- Die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den Kreiswahlbehörden wird vom Landwahlleiter bestimmt (§ 15).

Kreiswahlbehörde nimmt die Agenden der Bezirkswahlbehörde wahr:

In folgenden Stimmbezirken übernimmt die Kreiswahlbehörde die Agenden der Bezirkswahlbehörde: Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Thaya und Zwettl.

Zusammensetzung der Landeswahlbehörde (§ 12):

- Landeshauptfrau
- 12 Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- 12 Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau kann eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden entsenden.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau hat für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer Vertretung berufen sind.

Vertreterinnen und Vertreter, ständige Vertreterinnen und Vertreter der Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (alle Ebenen) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter oder für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine be-

oder des Wahlleiters (alle Ebenen):

stimmte Vertreterin oder einen bestimmten Vertreter jederzeit zurückziehen und ersetzen.

Vorschlag der Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 14)

- Die Vorschläge für die Bildung der Landeswahlbehörde sind an die Landeswahlleiterin, für die Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.
- Die Vorschläge sind spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag von den Vertrauensleuten der Parteien einzubringen.

Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 15):

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die aufgrund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für alle Beisitzerinnen und Beisitzer einer Partei sind für den Fall der Verhinderung Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzer zu berufen.
- Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung berufen.
- Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den übrigen Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt bei den Kreiswahlbehörden dem Landeswahlleiter, bei den Bezirkswahlbehörden dem Kreiswahlleiter und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden dem Bezirkswahlleiter.
- Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien entsprechend des Stimmenverhältnisses bei der letzten Wahl des Landtages im Bereich der jeweiligen Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden im Bereich der Gemeinde, festgestellten Stärke berufen.

Unvereinbarkeiten (§ 10):

- Landeswahlbehörde: Keine Einschränkung.
- Bezirkswahlbehörde: Zugehörigkeit zur Gemeindewahlbehörde nicht zulässig.
- Gemeindewahlbehörde: Zugehörigkeit zur Bezirkswahlbehörde nicht zulässig.
- Sprengelwahlbehörde: Keine Einschränkung.
- Besondere Wahlbehörde: Keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen (§ 15):

- Jede zuletzt im Landtag vertretene Partei, kann in

jede Wahlbehörde zwei Vertreter als Vertrauenspersonen entsenden, wenn sie keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers hat.

- Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörde, der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, ausgenommen hinsichtlich des Antragsrechts und des Stimmrechts in der Wahlbehörde.
- Sie sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen.

6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig. Bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Mitglieder und Vertrauenspersonen sind über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Konstituierende Sitzung (§ 16):

Spätestens am 8. Dezember 2017 (21. Tag nach dem Stichtag) haben die von ihrem Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.

Angelobung (§ 16):

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben die Mitglieder der Wahlbehörden in der konstituierenden Sitzung (gegebenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Landes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über

aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Achtung: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur dann ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) sind. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:

- Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden;
- dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden, dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (im Fall der Gemeinde wird dies das Gemeindeamt sein, bei der Kreis/Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder der zuständige Magistrat.

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die konstituierende Sitzung sowie die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten (Rz 183):

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzel-

nen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail ev. mit Lesebestätigung, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden (§ 17):

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist. Abwesende Beisitzer können durch jeden von derselben wahlwerbenden Partei vorgeschlagenen Ersatzbeisitzer vertreten werden.

Durchführung einer Abstimmung (§ 17):

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmgleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht Beschlussfähig (§ 18):

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich gedeckt, wenn Mitglieder der örtlichen Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauenspersonen“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauenspersonen“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauenspersonen“ ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkarten, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 LWO

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Landes/Kreis/Bezirkswahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 LWO sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzun-

gen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. **Wichtig:** Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016 hat gezeigt, dass mit der Erteilung solcher Ermächtigungen sehr restriktiv umzugehen ist – und dass diese für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden müssen.

Beispiele für mögliche Ermächtigungen:

Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 50 LWO), Meldung der ausgestellten Wahlkarten vor dem Wahltag an die Kreis/Bezirkswahlbehörde.

7. Landes-Wählerevidenz

Personenkreis, der in der Landes-Wählerevidenz geführt wird:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2017 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2002 und ältere) vollendet und einen **ordentlichen** Wohnsitz in Niederösterreich haben, sowie vom Wahlrecht zum NÖ Landtag nicht ausgeschlossen sind.
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben und in den letzten 10 Jahren ab Eintragung ihren ordentlichen Wohnsitz in NÖ gehabt hatten, vom Wahlrecht zum NÖ Landtag nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Landes-Wählerevidenz gestellt haben.

8. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte (§ 21):

Hierbei handelt es sich um Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die

- am Stichtag (17. November 2017) in der Landes-Wählerevidenz einer niederösterreichischen Gemeinde geführt werden bzw. in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben und spätestens am Wahltag (28. Jänner 2018) das 16. Le-

- als Auslandsniederösterreicher bis zum Ende des Berichtigungsantragszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 10. Dezember 2017 auf Antrag in die Landes-Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben) oder

Auslandsniederösterreicherinnen und Auslandsniederösterreicher:

Verlegt ein Auslandsniederösterreicher nach dem Stichtag (17. November 2017) den ordentlichen Wohnsitz wieder nach Niederösterreich, so erlischt ein bestehendes „Abo“ und sie oder er hat für den Wahlgang am 28. Jänner 2018 unbedingt eine Wahlkarte zu beantragen.

Ausnahme: Der ordentliche Wohnsitz wird in derselben Gemeinde begründet, in der sich die Person als Auslandsniederösterreicher hat eintragen lassen. Ein Auslandsniederösterreicher konnte schon bisher am Tag der Wahl in der Gemeinde, in der er eingetragen ist, bei einem Aufenthalt in Österreich ohne Wahlkarte wählen. Wurde jedoch bereits eine Wahlkarte versendet, kann nur unter Abgabe der Wahlkarte im eigenen Wahllokal gewählt werden.

9. Hauskundmachung

Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 26):

Gesetzliche Verpflichtung eine Hauskundmachung auszuhängen.

Zeitpunkt der Kundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):

Spätestens Donnerstag, 30. November 2017.

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Die Hauskundmachung kann, muss aber nicht ausgehängt werden, außer bei Anordnung der Bezirkshauptmannschaft oder – in Städten mit eigenem Statut – die Landeshauptfrau .

Inhalt der Kundmachung:

- Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, **oder**
- nach Familiennamen und Vornamen geordnet, **und**
- die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

10. Wählerverzeichnisse

Ausgangsbasis:

Landes-Wählerevidenz.

- Formulare:** Da die Erstellung mittels EDV-Anlage in ganz NÖ Standard ist, sind die Wählerverzeichnisse direkt aus dem der Gemeinde verfügbaren Programm ihres EDV Dienstleisters zu drucken oder drucken zu lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in dem angefertigten Verzeichnis alle Daten, die nach dem Muster der Anlage 1 der LWO für das Wählerverzeichnis vorgeschrieben sind, im Wählerverzeichnis enthalten sind.
- Daten:** Aus der Landes-Wählerevidenz sind die Daten aller Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (28. Jänner 2018) das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen.
- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer NÖ Gemeinde haben oder ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben (und innerhalb von 10 Jahren vor Antragsstellung einen ordentlichen Wohnsitz in NÖ gehabt haben), können im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse nachgetragen werden, wobei Auslandsniederösterreicherinnen und Auslandsniederösterreicher – um in das Wählerverzeichnis noch aufgenommen werden zu können – den Antrag auf Eintragung in die Landes-Wählerevidenz bis zum Ende des Berichtigungsantragstages (10. Dezember 2017) gestellt haben müssen.
- Anlegung:** In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.
- In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern.
- Änderungen (§ 25):** Ab Auflegung nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.
- Ausgenommen sind:**
- Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
 - Behebung von Formgebrechen;
 - Berichtigung von Schreibfehlern;
 - Berichtigung von EDV-Fehlern.
- Auflegung (§ 25):** In einem allgemein zugänglichen Amtsräum, **täglich (nicht unter vier Stunden, wobei auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist) ausgenommen an einem Sonntag oder einem Feiertag. Im Gegensatz zur Nationalratswahlordnung müssen die Werkzeuge nicht zusammenhängend sein.**
- Es gibt zwei Möglichkeiten:**
- A)** Auflage des Wählerverzeichnisses (mit Samstag als Werktag) am Freitag 1. Dezember, Samstag 2. Dezember, Montag

4. Dezember, Dienstag 5. Dezember und Mittwoch 6. Dezember 2017.

oder

B) Auflage des Wählerverzeichnisses (ohne Samstag als Werktag) am Freitag 1. Dezember, Montag 4. Dezember, Dienstag 5. Dezember, Mittwoch 6. Dezember und Donnerstag 7. Dezember 2017.

Zusätzlich können, um den technischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, Terminals oder Bildschirme in der Gemeinde aufgestellt werden, um die Einsichtnahme auch außerhalb der Amtsstunden zu erleichtern. Ein unmittelbarer Datentransfer darf dabei jedoch nicht möglich sein, um einen allfälligen Datenmissbrauch hintanzuhalten. Die Möglichkeit darf auch keine Funktion für einen direkten oder indirekten Ausdruck der im Wählerverzeichnis enthaltenen Daten erlauben. Mit dieser Regelung kann ein ausgewogener Ausgleich zwischen dem in einer demokratischen Gesellschaft wichtigen öffentlichen Interesse am freien Zugang zu den Wählerevidenzen und der Kontrolle der Wählerevidenzen einerseits und dem geschützten Recht auf Privatleben andererseits gefunden werden. Keinesfalls darf das Wählerverzeichnis in das Internet gestellt werden.

Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten (§ 35):

Vor Freitag, 1. Dezember 2017 ist die vorläufige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen der Gemeinde

- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl** im **Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl** im **Ausland (Auslandsniederösterreicher)**

den Bezirkswahlbehörden und von diesen der Landeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten (Meldeformular auf der Formularpage).

Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – bis spätestens Montag 8. Jänner 2018 – ist die endgültige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen der Gemeinde

- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl** im **Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl** im **Ausland**

den Bezirkswahlbehörden/Kreiswahlbehörden bzw. von diesen der Landeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

11. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien

Anträge auf Ausfolgung von

Die im NÖ Landtag vertretenen Parteien sowie andere Parteien,

- Abschriften:** die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, können Anträge stellen.
- Ausfolgung (§ 27):** Die Gemeinden haben die Abschriften (Papierform oder ein nicht weiterverarbeitbares Datenformat, z.B. PDF) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen (**Freitag, 1. Dezember 2017**).
- Kosten:** Bei Antragstellung (Anmeldung) sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Abschriften) Kannbestimmung!

12. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

- Antragstellerin oder Antragsteller (§ 28):** Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse einen Berichtigungsantrag stellen.
- Hierfür ist das seitens des Amtes der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellte Formular „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ sowie das Wähleranlageblatt zu verwenden.
- Antragsform:** Schriftlich oder mündlich.
Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.
- Zeitpunkt:** **Spätestens Sonntag, 10. Dezember 2017.**
- Behörde für die Einbringung:** Die zuständige Gemeinde
- Beilagen:** Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt von scheinbar wahlberechtigten Personen (**nicht von Auslandsniederösterreicherinnen oder Auslandsniederösterreichern**).
- Begründung bei Streichung (§ 29):** Bei Streichung einer scheinbar wahlberechtigten Person sind die Gründe unbedingt anzugeben. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Soll durch den Einspruch eine Person aus dem Wählerverzeichnis gestrichen werden, so ist der Betroffene unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen und kann dieser binnen 4 Tagen Einwendungen erheben (§ 29 LWO).

Fristen:

Zeitraum für die Verständigung der Personen , gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde	binnen 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages
Zeitraum für die Einwendungen gegen den Berichtigungsantrag	binnen 4 Tagen ab Zustellung der Verständigung über die Einbringung des Berichtigungsantrages
Zeitraum für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindegewahlbehörde	binnen 7 Tagen nach Einlangen des Berichtigungsantrages
Zeitraum für die Mitteilung der Entscheidung über den Berichtigungsantrag an den Antragsteller und die von der Entscheidung betroffene Person	unverzüglich schriftlich nach Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde
Zeitraum für die Einbringung von Beschwerden gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge	binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde

Entscheidung über den Berichtigungsantrag (§ 30):

Über den Einspruch hat binnen sieben Tagen nach seinem Einlangen die neu gebildete Gemeindegewahlbehörde zu entscheiden. Gegen ihre Entscheidung kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Gemeinde Beschwerde einbringen. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von 3 Tagen in die Beschwerde Einsicht und zu den vorgebrachten Gründen Stellung zu nehmen.

Beschwerden (§ 32):

Alle Entscheidungen der Gemeindegewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt werden.

Anschrift des Landesverwaltungsgerichts:

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at

Fristen:

Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden ist nach den Bestimmungen der LWO – und nicht nach den Bestimmungen des Landesbürgerevidenzgesetzes – über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren zu entscheiden, es gelten daher wesentlich kürzere Fristen. Gemäß § 113 LWO wird im Wahlverfahren der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage. Auch die Tage des Postlaufes sind in die Fristen einzurechnen. Fällt das Ende einer Frist auf einen dieser Tage, so haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden (z. B. durch Journdienst bzw. Wartung der E-Mail Postfächer und Telefaxgeräte) entsprechend vorzusorgen, dass ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen (siehe

Wahlkalender) zur Kenntnis gelangen können. Zur Einhaltung der Termine wird daher die Festsetzung und ortsübliche Kundmachung entsprechender Amtsstunden notwendig sein.

Es ist also sicherzustellen, dass die Behörden an den Fristendetagen, bei deren Fristende über die allgemeinen Amtsstunden hinausgeht, geeignete Vorkehrungen treffen, um allenfalls einlangende Eingaben per Telefax, Brief, E-Mail empfangen zu können.

Maßnahmen wären zB. die Überprüfung des E-Mailpostfaches auf Empfangsbereitschaft/allfällige Serverprobleme - Papier nachlegen beim Telefaxgerät – Empfangsbereitschaft prüfen – Ist ein Einwurf beim Briefkasten des Gemeindeamtes möglich?

13. Wahlausschließung

Verfassungsrechtliche Grundlage:	Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Erst ab 1.1.2018 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 LWO) und von der Wählbarkeit (§ 41 LWO) im NÖ Landeswahlrecht unterschiedlich geregelt.
Kein Wahlausschließungsgrund:	Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators.
Entzug der aktiven Wahlberechtigung:	Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles erfolgen.
Gründe für eine Wahlausschließung:	Wer gemäß § 22 LWO wegen <ol style="list-style-type: none"> 1. einer nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl.Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2011, strafbaren Handlung;

2. einer strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
3. einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI.Nr. 13/1945, i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;
4. einer in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO, BGBl.Nr. 631/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten: Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.

14. Amtliche Wahlinformation

Keine gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.

Zeitpunkt der Zustellung:

Spätestens Dienstag, 23. Jänner 2018

Inhalt der Wahlinformation (§ 36):

- Familienname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprengel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal
- Ev. personenbezogene Kombination für den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 36 Abs. 3 LWO).

Weitere Hinweise auf der Wahlinformation:

- Es kann der Hinweis enthalten sein, ob ein Wahllokal behindertengerecht – barrierefrei zu erreichen – ist;
- wenn nicht behindertengerecht, dann kann das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal angeführt werden.
- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die

Beantragung auf Ausstellung einer Wahlkarte erforderlich ist.

15. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?	Gemeindewahlbehörden.
Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Dienstag, 23. Jänner 2018 (fünfter Tag vor dem Wahltag).
Wahlschluss (§ 50):	Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgelegt werden.
Getroffene Verfügungen:	Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte auf Formularpage).

16. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort (§ 50):	Jede Gemeinde.
Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie bestimmt, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. • Sie setzt die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. • Sie bestimmt die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar) und die Wahlzeit. <p>Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstreckt. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.</p> <p>Sämtliche getroffenen Verfügungen sind unverzüglich ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen.</p>
Weitere Inhalte der Kundmachung (§ 56):	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen; • Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen; • Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, bestraft werden.

Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Dienstag, 23. Jänner 2018 (fünfter Tag vor dem Wahltag).
Zeitpunkt der Festlegung für besondere Wahlbehörden:	Spätestens Dienstag, 23. Jänner 2018 (fünfter Tag vor dem Wahltag).
Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel (§ 69):	Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglingen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern. Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die Gemeindewahlbehörden im eigenen Ermessen.
Was sind Heil- und Pflegeanstalten?	Es obliegt den Gemeindewahlbehörden, auf Basis der geltenden Rechtslage festzustellen, bei welchen Einrichtungen es sich tatsächlich um Heil- und Pflegeanstalten handelt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Materie der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Neben einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird für allfällige Abgrenzungsfragen auf das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. Nr. 1/1957 idgF) verwiesen, das in den §§ 1 ff. Kriterien für „ Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) “ enthält.

17. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:	Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.
Was ist in jedem Wahllokal Vorzusehen (§§ 52, 55)?	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlurne und im Falle wenn Wahlsprengel auch für Wahlkartenwähler eingerichtet ist, besonderes Behältnis (2. Wahlurne); • mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen); • erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels; es existieren keine Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibmaterials (z.B. auch ein Bleistift wäre ein geeignetes Schreibmaterial); • ausreichende Beleuchtung; • Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.
Vor jedem Wahllokal:	Vor jedem Wahllokal können die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landeswahlvorschläge sowie die von der Kreiswahl-

behörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Kreiswahlvorschläge zugänglich angeschlagen werden.

In der Wahlzelle (§ 55):

In der Wahlzelle sollen die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landeswahlvorschläge sowie die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Kreiswahlvorschläge angeschlagen werden. Aus ihr müssen Listennummer sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstag, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern zur Gänze ersichtlich sein.

Achtung: Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet und ob allenfalls Werbematerialien hinterlassen worden sind.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln (§ 53):

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen oder Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

Stimmabgabe mit Wahlkarte (§ 54):

In jeder Gemeinde ist zumindest ein Wahllokal für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern vorzusehen. In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindegewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem (auch) Wählerinnen und Wähler mit Wahlkarten ihr Stimmrecht ausüben können. Davon ausgenommen ist die Abgabe der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten – dies ist am Wahltag nur in dem Wahlsprengel möglich, in welchem der Briefwahlkartenwähler in dem Wählerverzeichnis enthalten ist.

Meldung betreffend Wahlzeiten und Wahllokale (§ 50):

Die Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde sind unverzüglich nach Beschlussfassung im Wege der Bezirkswahlbehörde der Kreiswahlbehörde zu übermitteln und von dieser an die Landeswahlbehörde weiterzuleiten. In Städte mit eigenem Statut erfolgt die Meldung unmittelbar an die Kreiswahlbehörde.

Ein diesbezüglicher Vordruck wird seitens des Amtes der NÖ Landesregierung in der Internetseite für die Gemeinden Jänner 2018 eingestellt.

18. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung (§ 58):	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung; • keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit; • kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde.
Entsendung:	<p>In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden, welche das Wahlalter gemäß § 21 LWO spätestens am Wahltag erreicht haben müssen.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
Wer kann entsenden?	Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde.
Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 18. Jänner 2018)
Wo erfolgt Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
Eintrittsschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge von der Bezirkswahlbehörde.</p> <p>Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

19. Wahlkarten

Farbe:	Grau
Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:	Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit durch die Möglichkeit des zur Verfügung gestellten Überkuverts gewährleistet.
Format:	Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).
Aufdruck:	Ersichtlich in der Anlage 2 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO)
Anspruch auf Ausstellung (§ 38):	<ul style="list-style-type: none"> • Wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden; • wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch

des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde (fliegende Wahlkommission) wählen wollen;

- wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und
- wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet sind und die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Anstalt haben.

Begründung:

- **Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich.**
- Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.
- Anträge ohne Begründung oder mit so genannter „Spaßbegründung“ (z.B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen.“) werden für Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert.
- Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.

Antragsform (§ 39):

- Schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde;
- schriftlich über Internetmaske „www.wahlkartenantrag.at“ oder andere Anbieter (sofern vorhanden);
- mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Achtung: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die Wählerin oder den Wähler selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Ehegattinnen oder Ehegatten, Erziehungsberechtigte oder andere nahestehende Personen ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig!

Eine Beantragung beim Amt der NÖ Landesregierung oder bei den Bezirkshauptmannschaften des Landes NÖ ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung (§ 39):

Schriftlich:

- seit 16. November 2017 (Ausschreibung der Landtagswahl 2017)
- bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 24. Jänner 2018**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 26. Jänner 2018, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich:

- seit 17. November 2017 (Ausschreibung der Nationalratswahl 2017)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 26. Jänner 2017, 12.00 Uhr**).

Beantragung des Besuches der „fliegenden Wahlbehörde“:

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Persönliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität, sofern nicht amtsbekannt, glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.).

Die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person **im Wählerverzeichnis aufscheint**; in diesem Fall wird dieser Wahlberechtigten oder diesem Wahlberechtigten entweder sofort oder später eine Wahlkarte ausgestellt.

Ausstellung der Wahlkarte (§ 40):

Die Gemeinde trägt auf der Rückseite der Wahlkarte den Namen der Gemeinde, den Verwaltungsbezirk, die Wahlkreisnummer, den Wahlsprengel, die Straßenbezeichnung samt Hausnummer, die Zahl der Eintragung im Wählerverzeichnis, den Familien- und Vornamen und das Geburtsjahr des Wahlkartenwählers ein, und versieht die Wahlkarte mit Amtssiegel und Unterschrift des Ausstellers.

Jeder Wahlkarte ist bei der Ausstellung ein amtlicher Stimmzettel und ein blaues Wahlkuvert sowie das Überkuvert beizulegen und das „Merkblatt für Wahlkartenwähler“ sowie das voradressierte Überkuvert ebenfalls beizugeben. Keinesfalls darf die Wahlkarte/Überkuvert vom Aussteller zugeklebt werden.

Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens oder des von ihm beauftragten Ausstellers, eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Unterfertigung der Wahlkarte von einer oder einem Bediensteten vertreten lassen.

Bei einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten, der oder dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, **ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ unbedingt das Wort „Wahlkarte“ zu vermerken.**

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die Wählerin oder der Wähler darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.

Schriftliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Sofern

- die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,
- der Antrag nicht mittels einer mit Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte gestellt wurde
- oder nicht mittels qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist,

kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Antragstellerin oder vom Antragsteller lediglich glaubhaft gemacht werden müssen, bedeutet nicht, dass an die Überprüfung gelockerte Maßstäbe angelegt werden können, sondern lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde, die Wahrscheinlichkeit der vorgebrachten Tatsache in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen. Es ist zulässig, dass die Gemeinde durch einen Direktzugriff auf das Passregister überprüft, ob die angegebenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Daten des Passregisters übereinstimmen. Dies gilt auch für die Software-Anbieter, wenn sie für die Gemeinden als Dienstleister tätig werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Gemeinde ersuchen, die Wahlkarte im Postweg zu übermitteln.

Beantragung einer Wahlkarte von einer Auslandsniederösterreicherin oder einem Auslandsniederösterreicher:

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis eine Wahlkarte amtswegig

zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsniederösterreicherinnen oder Auslandsniederösterreicher, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten, die an Auslandsniederösterreicherinnen und Auslandsniederösterreicher versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen und möglichst mit „Priority“ zu versenden. Statt des Einschreibens und des RSb in das Ausland kann ein „Einschreiben international“ verwendet werden.

Wahlberechtigte, die einen Besuch der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) beantragt haben (§ 40):

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder der Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartestimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller den amtlichen Stimmzettel und das blaue Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer des jeweiligen Wahlkreises. Diese Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen. Das vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellte Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ ist der oder dem Wahlberechtigten zu übergeben. Die Wahlkarte darf nicht geschlossen werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte von im Inland lebenden wahlberechtigten Personen:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller schriftlich bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Rücknahme von Wahlkarten in den Gemeinden:

Sofern Gemeinden auf freiwilliger Basis Infrastruktur (etwa Plätze mit Sichtschutz) zur Verfügung stellen, damit in ihren Amtsräumlichkeiten gleich nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Briefwahl ungestört ausgeübt werden kann, **ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder an eine zuständige Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter im Bereich der Gemeinde übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt.**

In Rz 186 wird auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen besonders verwiesen. Darauf sollte insbesondere bei der Rücknahme der Wahlkarte durch die Organwalterin oder den Organwalter Rücksicht genommen werden.

Versendung von Wahlkarten:

In die Wahlkarte werden der amtliche Stimmzettel und das blaue Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer des Wahlkreises gelegt. Das vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellte Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ und das entsprechend mit der Adresse der Gemeindewahlbehörde versehene Überkuvert ist der Wahlkarte beizulegen. Die Wahlkarte darf nicht verschlossen werden.

Die Wahlkarte bzw. das Überkuvert und die Beilagen sind in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) und mit RSb zu versenden.

Versendung von Wahlkarten ins Ausland:

Wahlkarten, die an Auslandsadressen versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen und möglichst mit „Priority“ zu versenden. Statt des Einschreibens und des RSb in das Ausland kann ein „Einschreiben international“ verwendet werden.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Nachsendung von amtlichen Stimmzetteln:

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin

liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Meldung über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten:

Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten an die Bezirkswahlbehörde durch die Gemeinde, wobei die Zahl der ausgestellten Wahlkarten an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten getrennt auszuweisen ist.

Zeitpunkt:

Freitag, 26. Jänner 2018, unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung.

20. Drucksorten

Sämtliche vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellten Drucksorten:

- Wahlkalender (nur elektronisch)
- Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl zum NÖ Landtag (nur elektronisch)
- Wählerverzeichnis (nur elektronisch)
- Berichtigungsantrag
- Wähleranlageblatt
- Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse und das Berichtigungsverfahren (nur elektronisch)
- M1 Meldung über die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten (nur elektronisch)
- M2 Meldung über die endgültige Zahl der Wahlberechtigten
- Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte (nur elektronisch)
- Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- Kundmachung „Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!“
- Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wählerevidenz (nur elektronisch)
- Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben
- Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde (nur elektronisch)
- Leitfaden für die Gemeinden
- Leitfaden für die Kreis- und Bezirkswahlbehörden*
- Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln
- Wahlkarte grau
- Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
- Nicht verschließbare blaue Wahlkuverts jeweils mit Aufdruck der Nummer des Wahlkreises („1“ – „20“)
- Leerer amtlicher Stimmzettel (der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde im Auftrag der Kreiswahlbehörden gedruckt und zur Verfügung gestellt)
- Eintrittsschein (nur elektronisch)
- Abstimmungsverzeichnis
- Stimmenprotokolle (am Wahltag, am 2. Tag nach der Wahl)

- Niederschriften [blau, grün, gelb, weiß (am Wahltag) und weiß (am 2. Tag nach der Wahl)*
- Vorzugsstimmenprotokoll für Wahlkreisbewerberinnen und Regionalbewerber (Wahlkreisparteilisten)
- Vorzugsstimmenprotokoll für Landesbewerberinnen und Landesbewerber (Landesparteilisten)

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

http://www.noe.gv.at/noe/Wahlen/Drucksorten_LT-Wahlen_2018.html

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- Wahlkarte (grau)
- Überkuvert
- Ungummiertes mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes Wahlkuvert (blau „1“ – „20“)
- Amtliche Stimmzettel 1-20
- Leerer amtlicher Stimmzettel

Nachbestellung von Drucksorten:

Generell sind Drucksorten im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung nachzubestellen.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

16. Jänner 2018

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Das Wahlkuvert (blau) und der amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

21. Amtlicher Stimmzettel (§ 74)

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem Format zumindest DIN A2 zu entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln (§ 76):

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung

gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 360 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Leerer amtlicher Stimmzettel (§ 75):

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser hat Rubriken, in die die Wählerin oder der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils den Namen und/oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei eintragen kann, und hat außerdem die aus dem Muster der Anlage 6 zur LWO ersichtlichen Angaben zu enthalten.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

22. Stimmzettel-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettelschablonen wird die Landeswahlbehörde im Auftrage der Kreiswahlbehörden vornehmen. Wenn Wahlkartenbeantragter schon bei der Beantragung diese eigens beantragen, ist die Stimmzettelschablone den Wahlkartenunterlagen beizulegen.

Zusammengefasst sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettelschablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen (Parteien/Kandidaten) Löcher ausgespart.

St. Pölten am 28. November 2017
 NÖ Landesregierung
 Im Auftrage
 Der 2. Landeswahlleiter-Stellvertreter
 Mag. Peter A n e r i n h o f

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 5 Abs. 1 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2015:

Kundmachung über die Verteilung der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate

§ 1

Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 31. Oktober 2011 entfällt auf die im § 2 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1992 angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

Wahlkreis nummer	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1	Amstetten	4
2	Baden	5
3	Bruck an der Leitha	3
4	Gänserndorf	3
5	Gmünd	1
6	Hollabrunn	2
7	Horn	1
8	Korneuburg	3
9	Krems an der Donau	3
10	Lilienfeld	1
11	Melk	3
12	Mistelbach	3
13	Mödling	4
14	Neunkirchen	3
15	St. Pölten	6
16	Scheibbs	1
17	Tulln	3
18	Waidhofen an der Thaya	1
19	Wiener Neustadt	4
20	Zwettl	2

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 30. Dezember 2002, LGBl. 0300/4-0, außer Kraft.